Artenschutzrechtliche Begehungen zur Planung Bebauungsplan „Grüner Baum" in Hambrücken

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 7.11.2019



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 7.11.2019,

Ute Scheckeler

Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet 1
2. Naturschutzflächen 3
3. Flora 3
4. Wirbellose Tiere 4
 4.1 Heuschrecken 4
 4.2 Schmetterlinge/Tagfalter 4
 4.3 Käfer 5
 4.4 Hautflügler/Wildbienen 5
5. Wirbeltiere 6
 5.1 Amphibien 6
 5.2 Reptilien 6
 5.3 Vögel 7
 5.4 Kleinsäuger 8
 5.5 Fledermäuse 8
6. Maßnahmen 9
7. Artenschutzrechtliche Einordnung 10
 7.1 Streng geschützte Arten 10
 7.2 Weitere europäisch geschützte Arten 10
8. Fazit 11

Im Rahmen der Planungen zum Bebauungsplans „Grüner Baum" in Hambrücken wurden Begehungen zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 18.9.19, 6.11.19).
Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt in einer Siedlungs- und Wohnfläche im Zentrum von Hambrücken. Der Untersuchungsbereich (Flurstücke 413 südlicher Teil, 413/2, 413/27, 413/34, 413/40, 413/41) liegt zwischen Kirchstraße, Neuortstraße, Wiesenstraße und Kolpingstraße. Bei der Untersuchungsfläche handelt es sich um ein überwiegend dicht bebautes und versiegeltes Areal. Auf den Flurstücken 413und 413/2 sind einige Gehölze vorhanden darunter eine größere Platane ohne sichtbare größere Höhlungen.



Abbildung 1: Bauhofgebäude mit Schwalbennestern



Abbildung 2: Parkplatz im Südwesten mit kleinen Bäumen und Hecke



Abbildung 3: Nebengebäude Flurstück 413/2

2. Naturschutzflächen

Die Natura 2000 Flächen FFH-Gebiet Nr. 6717341 „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“ reicht mit einem Ausläufer in den Ort Hambrücken (Entfernung zur Planungsfläche ca. 250 m). Zusätzlich gibt es eine Exklave sehr nahe am Planungsgebiet (ca. 40 m östlich).
Für die für dieses FFH-Gebiet ausgewiesenen Arten (überwiegend wald- und wassergebundene Arten) bestehen keine geeigneten Habitate auf der Planungsfläche (vgl. Kap. 4 und 5).
Die Exklave liegt um die Kirche und wurde zum Schutz der in der Kirche bestehenden Wochenstubenquartiere des **Großen Mausohrs** eingerichtet. Zum Schutz dieser Art darf durch die Neubebauung der Weg der Tiere in die offene Landschaft nicht beeinträchtigt werden. (vgl. hierzu Kap. 5 und 6).

§ 30/33-Biotope, Naturschutzgebiete oder sonstige Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit strengem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend ungestörten, offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind.
Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt eher nicht zu erwarten. Für die im weiteren Umfeld häufiger auftretende Blauflüglige Ödlandschrecke ist das Untersuchungsgebiet -bis auf wenige sehr kleine Teilflächen- durch versiegelt oder relativ dichten Bewuchs ungeeignet. Auch die wenigen, offeneren Bereiche sind für diese Art meist zu stark beschattet (v.a. durch Gebäude, aber auch durch den Bewuchs z.B. Bäume). So dass, wenn überhaupt nur mit einzelnen Tieren dieser besonders geschützten Art zu rechnen ist. Da für das Vorhaben die Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) anwendbar ist, ist keine artenschutzrechtliche Relevanz gegeben.

4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden.
Für die Artengruppe Schmetterlinge werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.
Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.
Auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich ebenfalls keine Hinweise. Im Eingriffsbereich fehlen geeignete Strukturen mit Totholz oder abgängige, ältere Bäume.
Für die Artengruppe Käfer werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten ungestörte, ausreichend besonnte, grabbare Bereiche. Nur am Nebengebäude Flurstück 413/2 sind kleine eventuell von Mauerbienen nutzbare Bereiche vorhanden. Aber auch hier ist die Beschattung wahrscheinlich zu groß, so dass maximal einzelne Mauerbienen (z.B. Osmia cornuta) temporär möglich sind. Für diese besonders geschützte Arten ist auf Grund der geringen Betroffenheit keine essenzielle Verschlechterung der Situation der lokalen Population zu erwarten. Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.
Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5. Wirbeltiere

5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten und die erfolgreiche Fortpflanzung von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auszuschließen. Dies gilt auch für die essentielle Nutzung des Planungsgebiets als Landlebensraum.

Für die Artengruppe Amphibien werden durch das Projekt somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten ist die überwiegend versiegelte Eingriffsfläche ungeeignet. Auch in den wenigen offenen Bereichen sind keine zur Fortpflanzung geeigneten Habitatstrukturen mit ausreichender Besonnung vorhanden.
Ebenso ist eine Überwinterung nicht zu erwarten, da die Tiere nach der Winterruhe keine ausreichenden Sonnen- und Fortpflanzungsplätze in unmittelbarer Nähe der Überwinterungsplätze vorfinden.
Eine temporäre Zuwanderung ist unwahrscheinlich, da das Areal dicht von Straßen umgeben ist. Eine essentielle Funktion für streng geschützte Reptilien kann ausgeschlossen werden kann.
Das negative Ergebnis der intensiven Nachsuche (18.9.19) bei günstigen Witterungsbedingungen, die eine hohe Aktivitätsrate der wärmeliebenden Reptilien erwarten lassen, bestätigte diese Einschätzung zusätzlich.

Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.3 Vögel

Es fand nur eine Begehung außerhalb der Vogelbrutsaison statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.
Wegen der starken anthropogenen Störungen des Eingriffsbereiches ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.
In den **Gehölzen** können synanthrope Arten brüten, hier sind wie Amsel (bei der Nahrungssuche und Ruheplatz beobachtet), Buchfink oder Kohlmeise zu erwarten. Allerdings besteht keine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der hier zu erwartenden Arten.
An den **Gebäuden** sind gebäudebrütende Arten sehr wahrscheinlich, **Hausrotschwanz** und **Haussperling** sind sicher zu erwarten. An dem Gebäude Neuortstr. 18 sind einige künstliche Schwalbennester angebracht. Eine Nutzung durch **Mehl-** oder **Rauchschwalben** ist daher möglich.
Es ist möglich diese Brutmöglichkeiten durch entsprechende **Nisthilfen** im Umfeld zu ersetzen.
An der Fassade Kirchstraße 36 konnten zwar keine Einflugmöglichkeiten für **Mauersegler** festgestellt werden, eine Nutzung durch einige Mauersegler ist aber nicht vollständig auszuschließen, da die hohe Wand im Osten mit einen freien Anflug günstige Voraussetzungen bietet.
Ein essenzieller Verlustes von Nahrungsquellen für Brutvögel und als Gäste auftretenden Arten ist auf Grund der geringen Flächengröße und der ungeeigneten Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Für die Artengruppe Vögel können im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kap. 6) vermieden werden.

5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist auf Grund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger werden durch das Projekt keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Fledermäuse

Für baumbewohnende Fledermausarten sind keine geeigneten Habitate vorhanden.
Für gebäudebewohnende Fledermäuse sind Winterquartiere und größere Wochenstubenquartier im Planungsbereich auszuschließen.
Das Übertagen einzelner Tiere (insbesondere Zwergfledermäuse) kann hingegen im Bereich des nördlichen Nebengebäudes Flurstück 413/2 nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine essenzielle Funktion ist auf Grund der Habitatstrukturen jedoch nicht zu erwarten.
Im direkten Umfeld der Eingriffsfläche (in der Kirche) befindet sich ein größeres Wochenstubenquartier des **Großen Mausohrs**. Daher muss darauf geachtet werden, dass keine Leitlinien für Fledermausflugrouten durch die neue Bebauung gestört werden. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude liegen zwischen der Kirche (Quartier) und der offenen Landschaft im Westen. Es ist durch die verwinkelte Bebauung in diesem Bereich nicht davon auszugehen, dass die Gebäudekanten als Leitlinien genutzt werden. Die Bebauungsgrenzen zur Kirchstraße und zur Neuortstraße bleiben bestehen, daher wird es nicht zu einer Beeinträchtigung für die in der Kirche lebenden Fledermäuse kommen.
Als Nahrungsraum hat die relativ kleine, stark versiegelte Eingriffsfläche auf keinen Fall essentieller Bedeutung.

Für die Artengruppe Fledermäuse müssen somit im Untersuchungsbereich durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.

6. Maßnahmen

- **Fällarbeiten** sind außerhalb der Vogelbrutsaison, also von Oktober bis Februar, durchzuführen.

- **Abrissarbeiten** der Gebäude sind zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelbrut- und Fledermausaktivitätszeit zu beginnen.

- Gemäß des zu erwartenden Ausgleichsbedarfs für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse ist die Integration von **Nisthilfen** insbesondere Haussperling und Schwalben sowie von **Fledermausquartiere** an geeigneter Stelle einzuplanen und anzubringen.

- Zur Vermeidung eines Summationseffekts können im Umfeld **Nisthilfen für Haussperlinge, Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalben** installiert werden.

7. Artenschutzrechtliche Einordnung

Für die gesamte untersuchte Fläche ergibt sich aus der artenschutzrechtliche Einordnung, dass insgesamt keine unauflöslichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

7.1 Streng geschützte Arten

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor. Allerdings sind Tagesquartier für Fledermäuse im Bereich des nördlichen Nebengebäudes Flurstück Nr. 413/2 nicht vollständig auszuschließen. Dies ist durch die Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren und eine Bauzeitenregelung (Kap. 6) zu berücksichtigen, damit es nicht zu Verbotstatbeständen kommt.

Dann werden durch den Eingriff streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

7.2 Weitere europäisch geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen einige nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor, dabei handelt es sich überwiegend um im Umfeld häufige Arten mit wenigen Brutpaaren. Für einige besonders geschützte Arten der Vorwarnliste oder Roten Liste (wie Haussperling, Mehl- und Rauchschwalbe) sind einzelne Brutvorkommen möglich. Hier sind entsprechende strukturelle Ausgleiche zu schaffen, um einen Verbotstatbestände zu vermeiden (vgl. Kap. 6). Dies gilt auch für das potenzielle Vorkommen weniger Mauersegler, falls kein negativ Nachweis erfolgt.

Bei Einhaltung geeigneter Minimierungs- und Fördermaßnahmen (Kap. 6) gemäß §44 BNatSchG wird es weder zur Tötung, noch zum Verlust von Fortpflanzungsstätten oder der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten kommen.

8. Fazit

Es konnten keine dauerhaften Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden. Einzelne, kurzzeitig genutzte Tagesverstecke von Fledermäusen (Zwergfledermaus) konnten im Rahmen der Begehungen nicht ausgeschlossen werden.

Mit weiteren nach europäischem Recht geschützten Arten ist, mit Ausnahme einer kleine Gruppe Haussperlinge und einzelnen Brutpaaren anderer im Umfeld allgemein häufiger Vogelarten, nicht zu rechnen. Zur Sicherheit sollten auch Nisthilfen für Schwalben und Mauersegler berücksichtigt werden.

Durch die vorgeschlagenen Förder- und Minimierungsmaßnahmen wird es durch das Vorhaben, unter Inanspruchnahme der Legalausnahme §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.

.